



## Änderung des TAMG zu den Mitteilungspflichten für Antibiotika

Stand 05-2024

**Alle Mitteilungen erfolgen über die Antibiotikadatenbank im Herkunftsinformationssystem Tier (HIT).**

### § 55 TAMG

#### Mitteilungen über Tierhaltungen (durch Tierhalter)

- (1) Für den Tierhalter berufs- oder gewerbsmäßig gehaltene, zu meldende Nutzungsarten (TAMG Anlage 1 [zu §§ 54, 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 1] Spalte 3):**
1. Rinder
    - 1.1 Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung
    - 1.2 nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten
  2. Schweine
    - 2.1 nicht abgesetzte Saugferkel
    - 2.2 Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg
    - 2.3 zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg
    - 2.4 zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung
  3. Hühner
    - 3.1 zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres
    - 3.2 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb
    - 3.3 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb
  4. Puten
    - 4.1 zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres
- (2) Meldung der aktuellen Tierzahlen pro Halbjahr**  
→ Wenn keine antibiotische Behandlung in diesem Halbjahr erfolgte, dann nur Nullmeldung durch den Tierhalter und keine Meldung der aktuellen Tierzahlen erforderlich.
- Hinweis:** *Tierbestandsveränderungen* (einschließlich verendeter/getöteter Tiere → zählen als „abgegeben“) *sind tagesaktuell einzugeben.*
- (3) Ausnahmen** → siehe Anhang Anlage 1: § 2 der VO über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung)
- (4) Die vorgeschriebenen Mitteilungen können durch Dritte vorgenommen werden, sofern die Tierhalterin / der Tierhalter dies unter Nennung des Dritten der zuständigen Behörde angezeigt hat.**



## § 57 TAMG

### Ermittlung der Therapiehäufigkeit

- (1) Berechnung der Kennzahlen nur noch jährlich
- (2) Ermittlung der betrieblichen Therapiehäufigkeit bleibt halbjährlich

## § 94 TAMG

**Verringerung der Antibiotikabehandlungen** nach § 58 TAMG besteht für Tierhalter der Nutzungsarten (nach Anlage 1 Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.4, 3.2, 3.3)

### 1. Rinder

- 1.1 Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung
- 1.2 nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten

### 2. Schweine

- 2.1 nicht abgesetzte Saugferkel
- 2.2 Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg
- 2.4 zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung

### 3. Hühner

- 3.2 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb
- 3.3 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb

**ab dem 1. Januar 2024**

## Antibiotikaminimierungskonzept - Fristen

Aufgabe	Im Anschluss an das 2. Halbjahr des Vorjahres	Im Anschluss an das 1. Halbjahr des laufenden Jahres
Mitteilungen über die Tierhaltung	14. Januar	14. Juli
tierärztlichen Mitteilungen über die Antibiotikaaanwendungen	14. Januar	14. Juli
Berechnung und Mitteilung der Therapiehäufigkeiten an Betriebe und BVL	1. Februar	1. August
Berechnung und Veröffentlichung der jährlichen Kennzahlen durch das BVL	15. Februar	
Vergleich der Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen	1. März	1. September
Maßnahmeplan erstellen und an die Behörde übermitteln	1. April	1. Oktober



## Anhang

### Anlage 1

#### **Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung)**

##### **§ 2**

##### **Ausnahmen von den Anforderungen nach § 55 des Tierarzneimittelgesetzes**

Die Mitteilungspflichten nach § 55 des Tierarzneimittelgesetzes gelten in Bezug auf die jeweilige Nutzungsart nicht für Tierhaltungsbetriebe, in denen im Kalenderhalbjahr, für das eine Mitteilung abzugeben ist, durchschnittlich nicht mehr als

1. 25 Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung,
2. 25 nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten,
3. 250 Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg,
4. 250 zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg,
5. 85 zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung,
6. 10 000 zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres,
7. 4 000 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb,
8. 1 000 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb,
9. 1 000 zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres,

gehalten werden. Im Falle des Satzes 1 Nummer 5 gilt die Mitteilungspflicht ferner nicht für die zur jeweiligen Zuchtsau gehörenden nicht abgesetzten Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird.